

Rechtsverordnung zur Ladenöffnung

Auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und des § 8 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 1. Januar 2011 (SächsGVBl. 2010, S. 338) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in seiner Sitzung vom 24. Februar 2011 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage nach § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

- (1) Jeweils am 1. und 3. Advent eines jeden Jahres wird wegen des Weihnachtsmarktes abweichend von § 3 Absatz 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes die Öffnung von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr gestattet.
- (2) Zur Verschönerung des Stadtbildes durch eine Frühlingsdekoration und Grünanpflanzung ist jeweils am dritten Sonntag im Mai abweichend von § 3 Absatz 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes die Öffnung von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr gestattet.
- (3) Zum Bauernmarkt ist abweichend von § 3 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz an jedem ersten Sonntag im Monat Oktober allen Verkaufsstellen, die im Bereich der Innenstadt Altstadt Annaberg gelegen sind, die Öffnung zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr gestattet.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage nach § 8 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

- (1) Anlässlich des Buchholzer Jahrmarktes ist abweichend von § 3 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz an jedem zweiten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres allen Verkaufsstellen im Stadtteil Buchholz die Öffnung zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr gestattet.
- (2) Anlässlich des Jubiläumsfestes zur Eröffnung des Gewerberings ist abweichend von § 3 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz an jedem zweiten Sonntag im Monat Oktober allen Verkaufsstellen, die am Gewerbering gelegen sind, die Öffnung zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr gestattet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 25.02.2011

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 25.02.2011

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)